



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS****Fünfunddreißigste Tagung  
Genf, 26. und 27. April 1995**

## BERICHT

*vom Ausschuss angenommen***Einführung**

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend als "Ausschuß" bezeichnet) hielt am 26. und 27. April 1995 unter dem Vorsitz von Herrn H. Kunhardt (Deutschland) seine fünfunddreißigste Tagung ab. Die Teilnehmerliste ist in der Anlage zu diesem Bericht wiedergegeben.
2. Der Vorsitzende eröffnete die Tagung und hieß die Teilnehmer willkommen.

**Annahme der Tagesordnung**

3. Der Ausschuß nahm die in Dokument CAJ/35/1 enthaltene Tagesordnung an.

**Annahme des Berichts über die vierunddreißigste Tagung**

4. Der Ausschuß nahm den in Dokument CAJ/34/5 Prov. enthaltenen Bericht über seine vierunddreißigste Tagung an.

## **Mustergesetz über Sortenschutz**

### *Allgemeines*

5. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/35/2.
6. In den nachfolgenden Absätzen werden die wesentlichen Bemerkungen und Vorschläge über den Entwurf eines Mustergesetzes festgehalten, die dem Verbandsbüro als Hinweise für die Erstellung der endgültigen Fassung des Mustergesetzes gemacht wurden.

### *Artikel 1: Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmungen*

7. Folgende Anregungen wurden gemacht:
  - i) Artikel 1 auf die Begriffsbestimmungen zu beschränken und den Zweck des Gesetzes in einen neuen Artikel 2 aufzunehmen;
  - ii) "oder ihr Rechtsnachfolger" in Nummer ix zu streichen, diesen Begriff in Artikel 10 Absatz 1 aufzunehmen und Artikel 33 Absatz 2 Nummer ii zu vereinfachen (es handelt sich hier um eine materielle Berichtigung des Wortlauts, da die Eigenschaft als Züchter nicht übertragbar ist);
  - iii) Begriffsbestimmungen, wie diejenige für den Inhaber zu streichen oder zu ändern, da sie keine echten Begriffsbestimmungen seien;
  - iv) in Nummer xiii eine Bezugnahme auf die Tatsache aufzunehmen, daß die geschützte Sorte durch ihre Sortenbezeichnung identifiziert sei;
  - v) im Kommentar zu erläutern, daß der Antragsteller nicht der Vertreter, sondern in der Regel der zukünftige Inhaber sei.

### *Artikel 3: Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Sitz*

8. Der Ausschuß kam überein, daß Alternative B für Absatz 1 Nummer iii zu streichen sei, und zwar entweder, weil man die Auffassung vertreten könne, daß man sich nicht über die Auswirkungen des Übereinkommens über TRIPS auf den Sortenschutz äußern solle, oder weil diese Alternative bereits in Alternative A subsumiert sei. Es wurde jedoch angeregt, daß man die Lage im Kommentar erläutere.
9. Der Kommentar solle ebenfalls auf die Möglichkeit verweisen, daß man auf eine Bedingung betreffend die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz und den Sitz verzichte.
10. Einer weiteren Anregung zufolge solle die französische Fassung des Mustergesetzes den Begriff "siège ou établissement" für den englischen Begriff "registered office" benutzen.

**Artikel 4: Vertreter**

11. Es wurde angeregt, daß man im Kommentar erläutere, daß dieser Artikel entbehrlich sei und daß bestimmte Staaten nur eine Anschrift im Lande, an die jeder Schriftwechsel zu richten sei, verlangten. Ferner wurde angeregt, daß man ein besonderes Formblatt vorsehe, damit das Amt sicherstellen könne, daß die zum Vertreter ernannte Person diese Aufgabe angenommen und dies durch ihre Unterschrift bekennt habe.

**Artikel 6: Neuheit**

12. Absatz 2 Nummer v gab Anlaß zu unterschiedlichen Meinungen. Es wurde einerseits angeregt, daß man den letzten Satzteil ab "insbesondere" streiche und im Kommentar erläutere, welche die in Frage kommenden gesetzlichen oder amtlichen Verpflichtungen seien, und andererseits, daß man diesen Teil aufgrund der Bedeutung der zitierten Beispiele beibehalte.

13. Einer weiteren Anregung zufolge solle man eine Erläuterung über die Neuheit der für die Erzeugung von Hybridsorten benutzten Inzuchtlinien in den Kommentar aufnehmen.

**Artikel 10: (Berechtigte Personen) - Grundsätze**

14. Absatz 2 gab Anlaß zu einer tiefgreifenden Diskussion, in der hervorgehoben wurde, daß die Schutzberechtigung sich im Rahmen des UPOV-Übereinkommens nicht nach dem Grundsatz des ersten Antragstellers richte. Daraus wurde geschlossen, daß die Streichung des Absatzes 2 und die Aufnahme einer Erläuterung über die Handhabung nach dem UPOV-System in den Kommentar die beste Lösung darstelle.

**Artikel 13: Inhalt des Züchterrechts**

15. Die Streichung des Absatzes 5 Buchstabe c wurde aus dem Grunde vorgeschlagen, daß die Bezugnahme auf die zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten führenden Züchtungsmethoden nicht zweckmäßig sei. Es wurde erläutert, daß diese Bestimmung Wort für Wort dem Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c der Akte von 1991 entspreche.

**Artikel 14: Ausnahmen vom Züchterrecht**

16. Die Absatz 2 zugrundeliegenden Grundsätze wurden aus zwei Gründen kritisiert: Einerseits solle das Mustergesetz keine Vorschläge über die Natur und die Tragweite des "Landwirteprivilegs" machen - und auf jeden Fall nicht weiter als der in der Diplomatischen Konferenz angenommene Wortlaut gehen; andererseits solle das Mustergesetz Bestimmungen enthalten (oder den Staaten vorschlagen, daß sie Bestimmungen aufnähmen), die den genauen Anwendungsbereich und die genaue Natur der zugunsten der Landwirte eingeräumten Ausnahme umschrieben. Der Vorsitzende folgerte, daß das Mustergesetz zwei Alternativen enthalten könnte: eine Alternative, die eine allgemein gefaßte Musterbestimmung anbieten würde, welche vorsähe, daß die Einzelheiten in der Verordnung zu regeln seien, und eine Alternative, die vorsähe, daß es keinen Absatz 2 gebe.

**Artikel 17: Dauer des Züchterrechts; vorläufiger Schutz**

17. Nach Auffassung einer Delegation gehe die Alternative B für Absatz 2 zu weit, und sie solle gestrichen werden; eine andere Delegation hänge sehr an den zwei Alternativen, da die zweite einen vorläufigen Schutz anbiete, der für alle Parteien sehr günstig sei.

**Artikel 18: Übertragung des Eigentums**

18. Es wurde beschlossen, die Bezugnahme auf "bewegliche Vermögensgegenstand" zu ändern.

**Artikel 19: Vertragliche Nutzungsrechte**

19. Die Ersetzung von "ist ... einzutragen und ... bekannt zu machen" durch "kann ... eingetragen und ... bekannt gemacht werden" in Absatz 3 Buchstabe a Satz 1 wurde vereinbart (die Eintragung der ausschließlichen Lizenzen solle keiner Verpflichtung entsprechen). Entgegengesetzte Meinungen wurden über Absatz 3 Buchstabe b geäußert: Einerseits sei die Eintragung wohl durch eine Sanktion ergänzt, aber sie bestimme den Zeitpunkt, ab welchem die Lizenz Dritten entgegengehalten werden könne; in vielen Staaten biete sie ferner dem Lizenznehmer die Möglichkeit, eine Klage auf Rechtsverletzung einzureichen. Andererseits begünstige die Regel, wonach die ausschließliche Lizenz nicht entgegengehalten werden könne, den im schlechten Glauben handelnden Inhaber und nicht den gutgläubigen Erwerber des Züchterrechts.

20. Der Ausschuß beschloß die Streichung des Absatzes 4.

**Artikel 20: Zwangsnutzungsrechte**

21. Dieser Artikel war Gegenstand einer eingehenden Erörterung.

22. Zunächst wurde hervorgehoben, daß die Zuständigkeit für die Erteilung von Zwangsnutzungsrechten beispielsweise beim Landwirtschaftsministerium liegen könne.

23. Es wurde vereinbart, daß der Artikel besagen solle, daß Zwangsnutzungsrechte nur aus Gründen des öffentlichen Interesses gewährt würden. Es wurde betont, daß es nicht möglich erscheine, das öffentliche Interesse für die Zwecke des Artikels zu definieren.

24. Absatz 5 solle überprüft werden; insbesondere könnten die Nummern ii und iii zusammengefaßt werden. Dieser Absatz solle ebenfalls nach vorne gerückt werden, um mit Absatz 1 ein Ganzes über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zwangslizenz zu bilden. Es wurde jedoch hervorgehoben, daß Absatz 5 nicht alle üblicherweise aufgeführten Voraussetzungen enthalte (wovon einige in dem Übereinkommen über TRIPS zu finden seien).

25. Absatz 2 wäre im Lichte der Tatsache zu überarbeiten, daß Zwangsnutzungsrechte nur für die Versorgung des Inlandsmarkts erteilt werden sollten.

26. In Absatz 4 seien die Worte "gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung" zu streichen.

27. Die in Absatz 5 Nummer iv und Absatz 6 erwähnten Fristen gaben Anlaß zu mehreren Einwendungen, und es wurde vorgeschlagen, sie in Klammern zu setzen. Es wurde ebenfalls angeregt, vorzusehen, daß die Zwangsnutzungsrechte dann zu beenden seien, wenn die für ihre Erteilung maßgebenden Umstände nicht mehr gegeben seien.

28. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Absatzes 8 wurden in Frage gestellt. Außerdem könnten weitere Berufsverbände angehört werden. Es wurde angeregt, diesen Absatz beizubehalten, um auf die Möglichkeit der Anhörung der interessierten Berufsverbände hinzuweisen.

29. Es wurde hervorgehoben, daß ein gerichtliches Verfahren für die Beanstandung von Entscheidungen in bezug auf Zwangsnutzungsrechte vorzusehen sei; diese Frage könne im Rahmen des Artikels 28 aufgenommen werden.

30. Es solle ebenfalls sichergestellt werden, daß Artikel 20 die Möglichkeit biete, Zwangsnutzungsrechte in bezug auf im wesentlichen abgeleitete Sorten zu erteilen.

#### ***Artikel 22: Nichtigkeitserklärung des Züchterrechts***

31. Es wurde festgestellt, daß die Nichtigkeitserklärung einer behördlichen Entscheidung einer gerichtlichen Überprüfung bedürfen könne. Diese Frage werde im Kommentar angeschnitten werden.

#### ***Artikel 28: Beschwerden***

32. Der Wunsch wurde geäußert, daß der gesamte Artikel aufgrund der sehr unterschiedlichen nationalen Umstände in Klammern gesetzt werde und zwei Alternativen vorsehe: der gegenwärtige Wortlaut und ein vereinfachter Wortlaut, demzufolge die Beschwerde oder die Rechtsbeschwerde unmittelbar bei der zuständigen Instanz - die als "[...] Gericht" bezeichnet werden solle - einzulegen sei.

#### ***Artikel 31: Gebühren***

33. Der Wunsch wurde geäußert, daß man im Kommentar die üblicherweise in den Verbandsstaaten erhobenen Gebühren beschreibe.

#### ***Artikel 32: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand***

34. Aus Gründen der Rechtstheorie wurde angeregt, Artikel 33 durch eine Bestimmung zu ersetzen, derzufolge den Benutzern des Schutzsystems gegen Bezahlung einer besonderen Gebühr eine Nachfrist zur Verfügung stehe. Der Vorsitzende vertrat die Auffassung, daß der Wortlaut insofern nicht zu ändern sei, daß er den Bestimmungen vieler Patentgesetze entspreche.

#### ***Artikel 36: Dokumentarische sachliche Prüfung des Antrags***

35. Die Streichung des Wortes "dokumentarische" wurde beschlossen.

***Artikel 43: Ausschließungsgründe (für die Sortenbezeichnung)***

36. Man hegte den Wunsch, daß man mindestens im Kommentar auf die Möglichkeit der Benutzung von Zahlenkombinationen als Sortenbezeichnungen verweise.

37. Die Zusammenfassung der Nummern iv und v des Absatzes 1 Buchstabe a wurde angeregt.

***Artikel 45: Streichung einer Sortenbezeichnung und Eintragung einer neuen Sortenbezeichnung***

38. Man kam überein, daß Absatz 2 Satz 2 wie folgt lauten solle: "... so kann das Amt den Vorschlag machen".

***Artikel 50: Zivilrechtlicher Schutz***

39. Die Ergänzung des Artikels durch einen Hinweis auf den Inhaber einer ausschließlichen Lizenz wurde verlangt.

***Artikel 51 und 52: Strafrechtlicher Schutz; anwendbares Recht***

40. Es wurde hervorgehoben, daß diese Artikel im wesentlichen einen Rahmen für die Überlegung, aber keine Musterbestimmungen böten. Insbesondere könnten die Bestimmungen, auf die Bezug genommen werde, nicht im Patentgesetz erscheinen.

41. Es wurde vereinbart, daß Artikel 51 Absatz 2 eine allgemeinere Fassung erhalten werde (in der die Natur und die Höhe der Strafen offengelassen sei).

**Weiteres Verfahren**

42. Der Vorsitzende schlug vor - und der Ausschuß akzeptierte -, daß das Verbandsbüro aufgrund der auf der Tagung gemachten Bemerkungen die endgültige Fassung des Mustergesetzes erstellen und sie als Informationsdokument veröffentlichen solle. Wie bemerkt, werde das Mustergesetz in vier Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) sowie, falls so bestimmt, in weiteren Sprachen erstellt werden. Man werde einige Delegationen bitten, einen Beitrag zur Erstellung der endgültigen Fassungen, insbesondere auf dem sprachlichen Gebiet, zu leisten.

43. Der Ausschuß beschloß, daß er seine nächste Tagung im Frühling 1996 abhalten werde, es sei denn, daß der Beratende Ausschluß ihm Fragen zur Prüfung im nächsten Oktober zuweise.

**Ende der Amtszeit**

44. Frau Bustin (Frankreich) stellte fest, daß in dem Falle, daß der Ausschluß im Oktober nicht tagen werde, die Amtszeit von Herrn Kunhardt als Vorsitzender des Ausschusses auf

dieser Tagung ende. Unter Beifall des Ausschusses dankte sie Herrn Kunhardt für seine fachmännische Leitung der Arbeiten des Ausschusses.

45. *Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.*

[Anlage folgt]

**LISTE DES PARTICIPANTS/LIST OF PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE**

(dans l'ordre alphabétique des noms français des États/  
in the alphabetical order of the names in French of the States/  
in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Staaten)

**I. ÉTATS MEMBRES/MEMBER STATES/VERBANDSSTAATEN****ALLEMAGNE/GERMANY/DEUTSCHLAND**

Henning KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover

Ernst BLEIBAUM, Oberregierungsrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstraße 1, 53123 Bonn

**ARGENTINE/ARGENTINA/ARGENTINIEN**

Adelaida HARRIES (Sra.), Presidente, Instituto Nacional de Semillas, Ministerio de Economía, Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca, Avenida Paseo Colón 922, 3° Piso, Oficina 302, 1063 Buenos Aires

Carmen GIANNI (Sra.), Director de Asuntos Jurídicos, Instituto Nacional de Semillas, Ministerio de Economía, Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca, Avenida Paseo Colón 922, 1063 Buenos Aires

Diego MALPEDE, Segundo Secretario, Misión Permanente, 10, route de l'Aéroport, 1215 Geneva, Switzerland

**AUTRICHE/AUSTRIA/ÖSTERREICH**

Reiner HRON, Direktor, Leiter des Sortenschutzamtes, Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Alliiertenstr. 1, Postfach 64, 1201 Wien

Birgit KUSCHER (Frau), Referentin in der Rechtsabteilung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Referat IA2a, Stubenring 1, 1010 Wien

**BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN**

Françoise BEDORET (Mlle), Ingénieur agronome, Service de la protection des obtentions végétales et du Catalogue national des variétés, Ministère de l'agriculture, Manhattan Office Tower, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

CANADA/KANADA

Glenn HANSEN, Commissioner of Plant Breeders' Rights, Agriculture and Agri-Food Canada, Food Production Inspection Branch, Plant Industry Directorate, Camelot Court, 59 Camelot Drive, Nepean, Ontario K1A 0Y9

DANEMARK/DENMARK/DÄNEMARK

Flemming ESPENHAIN, Chairman, Plant Novelty Board, Plant Directorate, Ministry of Agriculture, Skovbrynet 20, 2800 Lyngby

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN

José M. ELENA ROSSELLO, Jefe de Área de Registro, Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE/UNITED STATES OF AMERICA/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

H. Dieter HOINKES, Senior Counsel, United States Patent and Trademark Office, Office of Legislation & International Affairs, Washington, D.C. 20231

Alan A. ATCHLEY, Plant Variety Examiner, Plant Variety Protection Office, Department of Agriculture, Room 500, NAL Building, 10301 Baltimore Blvd., Beltsville, MD 20705

FINLANDE/FINLAND/FINNLAND

Arto VUORI, Director, Plant Variety Rights Office, Plant Variety Board, Ministry of Agriculture and Forestry, Liisankatu 8, 00170 Helsinki

FRANCE/FRANKREICH

Joseph ANCEL, Président, Comité de la protection des obtentions végétales (CPOV), Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

Nicole BUSTIN (Mlle), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales (CPOV), Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

HONGRIE/HUNGARY/UNGARN

László DUHAY, Oberrat, National Office of Inventions, Garibaldi u. 2, 1054 Budapest

György MATÓK, Senior Technical Officer, National Institute for Agricultural Quality Control, P.O. Box 30.93, 1525 Budapest 114

IRLANDE/IRELAND/IRLAND

John V. CARVILL, Controller, Plant Breeders' Rights, Department of Agriculture, Food and Forestry, National Crop Variety Testing Centre, Backweston, Leixlip, Co. Kildare

ISRAEL

Shalom BERLAND, Legal Adviser, Registrar of Plant Breeders' Rights, Ministry of Agriculture, Arania St. 8, Hakiria, Tel Aviv 61070

ITALIE/ITALY/ITALIEN

Pasquale IANNANTUONO, Conseiller juridique, Service des accords de propriété intellectuelle, Ministère des affaires étrangères, Palazzo Farnesina, 00100 Rome

JAPON/JAPAN

Ryusuke YOSHIMURA, Advisor, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Hidenori MURAKAMI, Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Masashi HATAE, Assistant Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Eiryu SANATANI, First Secretary, Permanent Mission, 3, chemin des Fins, 1211 Geneva 19, Switzerland

NOUVELLE-ZÉLANDE/NEW ZEALAND/NEUSEELAND

Bill WHITMORE, Commissioner of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 24, Lincoln

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE

Bart P. KIEWIET, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Postbus 104, 6700 AC Wageningen

Johan P. PLUIM MENTZ, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, Postbus 104, 6700 AC Wageningen

ROYAUME-UNI/UNITED KINGDOM/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Richard J. STAWARD, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

SLOVAQUIE/SLOVAKIA/SLOWAKEI

Roman SUCHÝ, Chief of Multilateral Cooperation, Ministry of Agriculture, Dobrovicova 12, 812 66 Bratislava

Vladimir DOVICA, Third Secretary, Permanent Mission, 9, chemin de l'Ancienne-Route, 1218 Geneva, Switzerland

SUÈDE/SWEDEN/SCHWEDEN

Evan WESTERLIND, Head of Office, National Plant Variety Board, Box 1247, 171 24 Solna

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ

Paul STEFFEN, Chef Forschungsstab, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstraße 5, 3003 Bern

URUGUAY

Gustavo BLANCO DEMARCO, Director, Dirección de Semillas, Ministerio de Ganadería, Agricultura y Pesca, Avenida Millán 4703, 12.900 Montevideo

II. ÉTATS OBSERVATEURS/OBSERVER STATES/BEOBACHTERSTAATEN

BÉLARUS/BELARUS

Aleg IVANOU, Counsellor, Permanent Mission, 15, avenue de la Paix, 1211 Geneva, Switzerland

CHILI

Rosa MESSINA CRUZ (Sra.), Directora, Departamento Semillas, Servicio Agrícola y Ganadero, Ministerio de Agricultura, 140, Avenida Bulnes, Santiago

COLOMBIE/COLOMBIA/KOLUMBIEN

Juan C. ESPINOSA, Premier secrétaire, Mission permanente, 17-19, chemin du Champ-d'Anier, 1209 Genève, Suisse

FÉDÉRATION DE RUSSIE/RUSSIAN FEDERATION/RUSSISCHE FÖDERATION

Yurij A. ROGOVSKY, Deputy Chairman, State Commission for Selection Achievements Test and Protection, 3a, Orlikov per., 107139 Moscow

Tatjana GORPINCHENKO (Mrs.), Director, Centre for Quality Control of Plant Varieties, Listvenicnmaya Allee 6, 127550 Moscow

INDE/INDIA/INDIEN

Ramarao NUTHAKKI, Joint Secretary, Department of Agriculture and Co-operation, Ministry of Agriculture, Krishi Bhavan, New Delhi 110001

Mangala RAI, Assistant Director General, Policy and Perspective Planning, Indian Council for Agricultural Research, Ministry of Agriculture, Krishi Bhavan, New Delhi 110001

MEXIQUE/MEXICO/MEXIKO

Eréndira PAZ CAMPOS, Ministro, Misión Permanente, 10A, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

PÉROU/PERU

Javier PRADO, Second Secretary, Permanent Mission, 63, rue de Lausanne, 1202 Geneva, Switzerland

RÉPUBLIQUE DE CORÉE/REPUBLIC OF KOREA/REPUBLIK KOREA

Jung-Ho KIM, Agricultural Counsellor, Permanent Mission, 20, route de Pré-Bois, 1215 Geneva 15, Switzerland

Yang Sup CHUNG, Counsellor, Permanent Mission, 20, route de Pré-Bois, 1215 Geneva 15, Switzerland

Young-Rack NAM, Division of Seed Production, Office of Seed Production and Distribution, 433 Anyang 6 Dong, Manan-Ku, Anyang-City, Kyunggi-Do, Seoul

Chong Seo PARK, Assistant Director, Division of Horticulture, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, Kyongi-Do, Gwa Chun City, Seoul

Dae-Geun OH, Plant Breeder, National Horticultural Research Institute, 540 Tap-Dong, Kwonsong-Gu, Suwon 441-440

ROUMANIE/ROMANIA/RUMÄNIEN

Adriana PARASCHIV (Mrs.), Head of Division, Examination Department, State Office for Inventions and Trademarks, 5, Ion Ghica, Sector 3, 70018 Bucharest

Constanta MORARU (Mme), Conseiller juridique, Office d'État pour les inventions et les marques, 5, Ion Ghica, Secteur 3, 70018 Bucarest

III. BUREAU/OFFICERS/VORSITZ

Henning KUNHARDT, Vorsitzender  
H. Dieter HOINKES, Vice-Chairman

IV. BUREAU DE L'UPOV/OFFICE OF UPOV/BÜRO DER UPOV

Barry GREENGRASS, Vice Secretary-General  
André HEITZ, Director-Counsellor  
Max-Heinrich THIELE-WITTIG, Senior Counsellor  
Makoto TABATA, Senior Program Officer

[Fin du document/  
End of document/  
Ende des Dokuments]